

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fa. CMS Versicherungsmakler GmbH, 9020 Klagenfurt, Geyerschütt 1/3. Stock

Präambel

- (1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
- (2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens auf Basis der vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie der auf den Vertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Mit Unterzeichnung der Maklervollmacht erklärt der Kunde seine Zustimmung zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese werden der gesamten Rechtsbeziehung zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden zugrunde gelegt.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzeptes verhindern.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Vermittlungstätigkeit gemäß § 28 Maklergesetz grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei angemessener Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können dabei neben der Höhe der Versicherungsprämie und dem Umfang des Versicherungsschutzes insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehaltes als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (4) Die Aufgaben der Versicherungsmaklers nach § 28 Z 6 und § 28 Z 7 MaklerG gelten im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich als abbedungen. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie eine Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt daher nur, wenn dies mit dem Kunden gesondert, schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Aufklärungs- und Mitteilungspflichten des Kunden

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grund ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Die nach gründlichen Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offensichtlich unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein Zeitraum ohne Versicherungsschutz bestehen kann.
- (5) Der Versicherungskunde ist – unbeschadet des § 28 Z 5 MaklerG - verpflichtet, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass für ihn als Versicherungsnehmer gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag bestehen, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen können.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- (1) Der Versicherungskunde gibt dem Versicherungsmakler bei Unterzeichnung der Maklervollmacht seine Wohnanschrift sowie seine E-Mail-Adresse bekannt. Der Versicherungsmakler kann Erklärungen sowohl an die Wohnanschrift des Kunden als auch an dessen E-Mail-Adresse richten.
- (2) Änderungen der Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse sind dem Versicherungsmakler umgehend bekannt zu geben. Unterlässt der Versicherungskunde die Bekanntgabe seiner neuen Wohnanschrift oder E-Mail bewirken auch Erklärungen des Versicherungsmaklers an die alte Wohnanschrift oder die alte E-Mail-Adresse weiterhin den rechtswirksamen Zugang der jeweiligen Erklärung.
- (3) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen oder verfälscht bekannt gegeben werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat.

§ 5 Urheberrechte

- (1) Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

- (1) Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung des Versicherungsmaklers

ist dabei jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt.

- (2) Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend gemacht werden. Unabhängig von der Kenntnis des Schadens und Schädigers gilt eine dreijährige Verjährungsfrist als vereinbart.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO.
- (2) Der Versicherungskunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Versicherungsmaklers und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

§ 8 Entgeltanspruch

- (1) Der Versicherungsmakler erhält für die erfolgreiche Vermittlung von Verträgen für den Versicherungskunden als Entgelt für die damit zusammenhängenden Tätigkeiten Provisionen vom Versicherer.
- (2) Führen die Tätigkeiten des Versicherungsmaklers aus Gründen, die beim Versicherungskunden liegen, nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Kunden oder schließt der Kunde den Versicherungsvertrag aufgrund der Vermittlung einer anderen Person ab, so ist der Versicherungsmakler berechtigt, die erbrachten Leistungen gegenüber dem Versicherungskunden in Form eines Zeithonorars sowie unter Berücksichtigung eventueller Barauslagen zu verrechnen. Das Zeithonorar beträgt Euro 100,00 pro Stunde zzgl. MWSt. Die Verrechnung erfolgt pro angefangene Viertelstunde.
- (3) In gleicher Weise gelangen zur Verrechnung Tätigkeiten, die der Versicherungsmakler im Rahmen von nicht von ihm vermittelten Verträgen erbringt. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten, die dem Zustandekommen dieser Verträge zuzurechnen sind, als auch für Tätigkeiten, die sich aus der Verwaltung und Kündigung solcher Verträge während ihrer Laufzeit ergeben.
- (4) In gleicher Weise erfolgt die Verrechnung von Tätigkeiten die der Versicherungsmakler im Hinblick auf die Beratung und Betreuung bei der Abwicklung eines Schadenfalls erbringt. Dies gilt sowohl für Schadensfälle bei den vom Versicherungsmakler vermittelten Verträgen als auch für Verträge, die sich im Betreuungsbestand des Versicherungsmaklers befinden. Für die Beratung und Betreuung bei der Abwicklung eines Schadenfall kann durch eine gesonderte Vereinbarung auch die Leistung eines Pauschalhonorars zur Vergütung der vom Versicherungsmakler erbrachten Tätigkeiten festgelegt werden.

§ 9 Vereinbarungen

- (1) Vertragliche Abweichungen von den gegenständlichen Geschäftsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen, gesonderten und schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Beratungsprotokolle werden beim Versicherungsmakler archiviert und können auf Anforderung des Kunden via E-Mail, Fax oder per Post zugesandt werden. Der Inhalt der Beratungsprotokolle ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen Versicherungsmakler und Versicherungskunden

§ 10 Beratungs- und Dokumentationspflichten

- (1) Der Versicherungskunde wird auf seinen eigenen Wunsch hin beraten. Die Beratung bezieht sich grundsätzlich auf die vom Kunden angegebenen Einzelrisiken und die vom Kunden gewünschten Versicherungsprodukte.

- (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aus einer fehlenden oder fehlerhaften Beratung des Versicherungsmaklers hinsichtlich der vom Kunden nicht mitgeteilten Einzelrisiken und Produktwünsche keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

§ 11 Verfügbarkeit der AGB/Informationspflicht des Versicherungsmaklers

- (1) Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen werden zur Einsicht des Kunden im Büro des Versicherungsmaklers aufgelegt, zusätzlich dazu sind sie im Internet unter <https://www.cmsmakler.at> jederzeit einsehbar.
- (2) Die gesetzlichen Informationspflichten des Versicherungsmaklers werden durch Mitteilung der gesetzlich geforderten Daten unter <https://www.cmsmakler.at/impressum>, wo sie vom Versicherungskunden jederzeit eingesehen werden können, erfüllt.

Beschwerdestelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in 1010 Wien, Stubenring 1

Telefon: 01/711-00/0, <http://www.bmwa.gv.at>

Beschwerdestelle Datenschutz: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1080 Wien

- (3) Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: <https://www.cmsmakler.at/datenschutz>.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Bei Unternehmergeeschäften im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet.

Fassung März 2022